



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-460.002/0018-VII/B/7/2016**

Wien, 5.4.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8322/J der Abgeordneten Erwin Spindelberger und GenossInnen** wie folgt:

Ich möchte einleitend darauf hinweisen, dass Daten der Statistik Austria grundsätzlich öffentlich zur Verfügung stehen. Die Beschaffung solcher Daten ist daher auch kein Gegenstand der Vollziehung im Sinne von Art. 52 B-VG.

**Frage 1:**

Da derzeit nur Daten bis zum 3. Quartal 2015 zur Verfügung stehen, ist ein unmittelbarer Vergleich zu den in der Voranfrage herangezogenen 4. Quartalen der Jahre 2012 und 2013 nicht möglich, da die Zahl der Überstunden zwischen den einzelnen Quartalen eines Jahres relativ stark schwankt.

Ein Vergleich der 3. Quartale von 2013 bis 2015 zeigt, dass die Zahl der Überstunden ganz leicht von 64 Millionen zunächst auf 63,1 und dann auf 61,8 Millionen gesunken ist. Während jedoch bei den Männern eine Senkung von 46,8 auf 46,3 und schließlich 44,7 Millionen Überstunden im 3. Quartal 2015 erfolgte, ist bei den Frauen die Zahl zunächst von 17,2 auf 16,7 Millionen gesunken, um dann im 3. Quartal 2015 wieder auf 17 Millionen Überstunden anzusteigen.

Für das Jahr 2014 weist die Statistik eine Gesamtsumme von 268,8 Millionen Überstunden aus, das ist gegenüber den 270,4 Millionen von 2013 ein Rückgang von weniger als einem Prozent. Allerdings verlief diese Entwicklung geschlechtermäßig sehr unterschiedlich. Während Männer 188 Millionen Überstunden geleistet haben (ein Anteil von 69,9%), was ein Minus von 3% gegenüber dem Jahr 2013 ergibt, waren es

bei den Frauen 80,8 Millionen Überstunden (30,1%), was gegenüber 2013 einen Anstieg um 5,6% bedeutet.

Für das Jahr 2015 gibt es noch keine Gesamtstatistik. Es wird daher die Entwicklung vom 4. Quartal 2013 bis zum 3. Quartal 2015 als Vergleich herangezogen. Waren es vom 4. Quartal 2013 bis zum 3. Quartal 2014 noch 265,7 Millionen Überstunden (Männer 187 Mio., Frauen 79,7 Mio.), so ist für den Zeitraum 4. Quartal 2014 bis 3. Quartal 2015 ein minimaler Rückgang von 0,7% auf 263,8 Millionen Überstunden (Männer 185,1 Mio., Frauen 78,7 Mio.) zu verzeichnen.

#### **Frage 2:**

Da seitens der Statistik Austria weiterhin keine Unterscheidung zwischen Geld- und Zeitzuschlägen getroffen wird, kann diese Frage nach wie vor nicht beantwortet werden. Es wird diesbezüglich auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage 2 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 519/J verwiesen.

#### **Frage 3:**

Das WIFO hat im Juni 2013 eine genaue Analyse des Phänomens "Unbezahlte Überstunden in Österreich" durchgeführt. Da seither keine vergleichbare Studie erstellt wurde, verweise ich auf diese Studie.

Für das Jahr 2013 hat die Statistik Austria einen Anteil von knapp 20% der geleisteten Überstunden als unbezahlt ausgewiesen, das war gegenüber 23,1% im Jahr 2012 (siehe Voranfrage) ein leichter Rückgang.

Im Jahr 2014 ist die Zahl der unbezahlten Überstunden zwar wieder minimal gestiegen, beträgt aber weiterhin rund ein Fünftel.

Für das Jahr 2015 gibt es noch keine Daten.

#### **Frage 4:**

Von der Arbeitsinspektion erfolgten folgende Beanstandungen für das Jahr 2014:

- 1.211 mangelhaft geführte,
- 1.441 fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen.

Für das Jahr 2015 stehen die endgültigen Zahlen noch nicht fest. Es wird außerdem nicht mehr zwischen mangelhaft geführten und fehlenden Aufzeichnungen differenziert. Die vorläufige Zahl der Beanstandungen für das Jahr 2015 bezüglich der Arbeitszeitaufzeichnungen nach dem Arbeitszeitgesetz lautet 2.804.

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 4 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 519/J ausgeführt wurde, können falsche (im Sinne von gefälschten) Arbeitszeitaufzeichnungen nur sehr schwer und meist nicht ohne Zeugenaussage von Arbeitnehmer/innen nachgewiesen werden, wobei dies wegen der negativen Auswirkungen auf deren Arbeitsverhältnisse von den Arbeitsinspektoraten möglichst vermieden wird. Bei bisher erfolgte Anzeigen der Arbeitsinspektorate an die Staats-

anwaltschaft wegen Fälschung von Beweismitteln wurden die Verfahren in der Regel eingestellt.

**Frage 5:**

Dazu darf ich auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage 5 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 519/J verweisen.

**Frage 6:**

Von der Arbeitsinspektion werden diese Daten nicht erhoben.

**Frage 7:**

Im Jahr 2013 lag der Anteil der unbezahlt geleisteten Überstunden bei Frauen deutlich höher (27%) als bei Männern (17%).

Im Jahr 2014 hat sich dieses Geschlechterverhältnis ganz leicht zugunsten der Frauen verschoben. Der Anteil unbezahlt geleisteter Überstunden liegt bei Frauen aber immer noch deutlich höher (26,8%) als bei Männern (19%).

Für das Jahr 2015 gibt es noch keine Daten. Es bleibt daher weiter abzuwarten, ob und inwieweit sich der im Jahr 2011 eingeführte Einkommensbericht in den Daten des Jahres 2015 niederschlagen wird.

**Frage 8:**

Wie bereits in der Beantwortung zur Voranfrage ausgeführt, ist es richtig, dass „All-in-Verträge“ früher nur mit leitenden Angestellten geschlossen wurden, die aufgrund der Übertragung maßgeblicher Führungsaufgaben ohnehin nicht unter das Arbeitszeitgesetz (AZG) fallen, während sich dieser Personenkreis jedoch in den letzten Jahren rasch und deutlich vergrößert hat, da solche Verträge zunehmend auch mit Arbeitnehmer/innen geschlossen werden, die keine Leitungsfunktionen innehaben. Es ist auch nicht zu bestreiten, dass diese Entwicklung Probleme mit sich bringt, insbesondere dann, wenn solche Verträge mit dem vornehmlichen Ziel einer Verschleierung der tatsächlichen Arbeitszeiten abgeschlossen werden und damit die Kontrolle der Einhaltung des AZG erschweren. Gleichzeitig ist aber auch festzuhalten, dass „All-in-Verträge“ nicht immer für die Arbeitnehmer/innen nachteilig sein müssen, insbesondere für jene Gruppe an Arbeitnehmer/inne/n, die zwar keine leitenden Angestellten sind und daher unter das AZG fallen, aber Leitungsfunktionen innehaben.

Vielmehr muss es darum gehen, zu einem gesetzeskonformen und sachgerechten und „fairen“ Einsatz dieser besonderen Entlohnungsform zu kommen. Die mit dem Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015 neu geschaffene Regelung des § 2g Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) sieht daher vor, dass bei pauschalen Entgeltvereinbarungen künftig der dem/der Arbeitnehmer/in zustehende Grundlohn jedenfalls ausgewiesen werden muss. Ist dies nicht der Fall, hat der/die Arbeitnehmer/in zwingend Anspruch auf den branchen- und ortsüblichen Normalstundenlohn (Ist-Lohn), der am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmer/inne/n von vergleich-

baren Arbeitgeber/inne/n gebührt. Der branchen- und ortsübliche Normalstundenlohn ist der Berechnung der abzugelenden zeitbezogenen Entgeltbestandteile zugrunde zu legen.

Diese Bestimmung ist mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten und findet Anwendung auf nach dem 31. Dezember 2015 neu abgeschlossene Pauschalentgeltvereinbarungen.

Ergänzend wäre noch auszuführen, dass für alle Arbeitnehmer/innen, die nicht unter eine Ausnahmebestimmung des AZG fallen, wie etwa leitende Angestellte, Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden müssen und die im AZG festgelegten Arbeitszeitgrenzen gelten. Dies gilt selbstverständlich auch bei „All-in-Verträgen“, die Einhaltung des AZG wird von der Arbeitsinspektion auch in diesen Fällen kontrolliert! Die arbeitsvertragsrechtlichen Details der „All-in-Verträge“ sind hingegen von der Arbeitsinspektion nicht zu überprüfen.

**Frage 9:**

Auch hier hat sich gegenüber der Voranfrage Nr. 519/J nichts geändert, ich darf daher auf die damalige Beantwortung der Frage 9 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

